

Wladislaus von gots gnaden zu
hinnigen Bohem künig

Wir haben die gebrechen. So Erwer ge-
funden und freisichtigen haben gesehen. Besunder was unser Spruch. den wir zum Chutten
gegeben. an unsern zutragen gegeben. Besunder was unser Spruch. den wir zum Chutten
geng auf dem zoge. aus der Chren zu Bohem. zutragen der amtsgefft und auch gesproch
anlaunget. Wie wir denselbigen. aus wilfildigen verfahren. unser durch die groen fre-
gehalten. daß zu unsern zutunfft. in die Chren zu Bohem. und nachter verhorung
zussendend und aufziehen sollen. In gnaden angehört und allernthalben vorstanden.
Und wirer woll genacht. samunderlegen auf die vorseuffte und underrichtung. des
Inrichterstigsten fursten. unsern liebsten kunders. Herren Sigmonds. künigs zu
poland. unser gegen auch der yllertigait Chrennmen zutragen. Diervogel aber dieser
unser Spruch mit gemainerem Rathe. unser Veste der Chren zu Bohem aufge-
gangen. Der wir daz Chrennmen künig aber wenig bey unsern küniglichen
geen haben. Auch die artikel. welche je auch aufse noch zugeben von unsern geboten.
sich inerstentils auf denselbigen Spruch geziehen. Will unsern besunder. unser
und unser Veste. als je selber zu bedenken habet. nicht zimen das selb zimmerndere.
oder auch etwas Jun und vnder selbigen Spruch an den Chren zutragen. Wo je
aber auch angezogen verfahren vorment. das auch etwas zumerletzung und abemng
unser privilegien und gerichtsarten. solde geschehen sein. Welken wir mit der zeit
auf forder vor ansetzen und begere. die gebrechen. unsern Veste und Regenten
der Chren zu Bohem. jeder küniglichen in oberlänfzig vester zumerlegen entpfehen.
und nach der verhorung. auch die yllertigait ergeben und niederlassen lassen. Darnach
weist uns zutragen. Dazum zu Chrenna agtwege diemist. Nimodemini
im zehenden. Unser Veste des Chrennmen im 100. und des Bohemisten
im vierzigsten Jaren.

Commissarius Regie

